

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 24. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die SGK-N hat gestützt auf die oben aufgeführte parlamentarische Initiative von NR Silberschmidt den Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) in die Vernehmlassung gegeben.

Unter Eingabe mit heutigem Datum nimmt der Dachverband EXPO EVENT Swiss LiveCom Association fristgerecht wie folgt Stellung.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Es ist richtig und wichtig, dass für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung neu explizit eine Regelung geschaffen wird, damit diese einen schnelleren Zugang zur Arbeitslosenentschädigung erhalten.
- Wir unterstützen die Mehrheitsvariante der Kommission, nach der Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.

B. Betroffenheit

In der LiveCom Branche gibt es bei kleineren Unternehmen häufig die Konstellation, dass sich Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung befinden.

Wir unterstützen, dass in der Arbeitslosenversicherung ein Schritt in die richtige Richtung gemacht wird, damit unter gewissen Voraussetzungen auch für diese Personen bei Verlust der Arbeitsstelle ein Anspruch auf ALV-Gelder oder Kurzarbeitsentschädigung besteht.

Denn heute haben diese Personen erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird. Bis dahin bleibt der Anspruch verwehrt.

Gerade die Covid-19 Pandemie hat aber gezeigt, dass staatliche Unterstützungsgelder oder Sozialversicherungen helfen können, finanzielle Engpässe von Unternehmen überbrücken zu können. Der Gesetzesvorschlag dient dazu, in diesem Unterstützungssystem für eine bestimmte Personengruppe eine Lücke zu schliessen, was begrüssenswert ist.

C. Begründung

Wie alle Arbeitnehmende zahlen auch Personen, welche unternehmerisch tätig sind, beispielsweise als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.

Nur: Im Gegensatz zu Arbeitnehmenden ohne arbeitgeberähnliche Funktion, haben sie keinen sofortigen Anspruch auf eine Entschädigung im Falle einer Arbeitslosigkeit.

Dies ist ungerecht und widerspricht dem Gedanken einer Versicherung, wo eine Kongruenz zwischen Beitragszahlenden und Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger herrscht.

Deshalb ist es nicht mehr als gerecht und systemtreu, wenn Unternehmerinnen und Unternehmer als beitragspflichtige arbeitgeberähnliche Personen, im Falle einer Arbeitslosigkeit denselben Entschädigungsanspruch haben wie alle anderen Angestellten einer Unternehmung. Mit anderen Worten: Sie sollen trotz Beibehalt der arbeitgeberähnlichen Stellung Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.

Aus umsetzungstechnischen Gründen scheint der von der Mehrheit der SGK-N favorisierte Lösungsansatz praktikabler und lösungsgerechter als der Ansatz der Minderheit der SGK-N (Ausschluss der Beitragspflicht).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

EXPO EVENT Swiss LiveCom Association



Martin Kuonen
Geschäftsführer